

Verbandssatzung des Schulverbandes Bungsberg **(Neufassung April 2005)**

Aufgrund des § 73 des Schulgesetzes (SchulG) und § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 26.04.2005 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 07.06.2005 folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Bungsberg erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Kasseedorf, Schönwalde a.B. und Wangels bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Bungsberg". Er hat seinen Sitz in Schönwalde am Bungsberg.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Bungsberg - Kreis Ostholstein".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden Kasseedorf, Schönwalde a. B. und Wangels.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Schulverband ist Träger der Grundschule in Hansühn und der Grund- und Hauptschule in Schönwalde a. B.

(2) Dem Schulverband obliegt die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der in Abs. 1 genannten Schulen nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Schulverband übernimmt die Aufgaben der Jugendarbeit im Rahmen der Ganztagsbetreuung an der Friedrich- Hiller- Schule und beschäftigt zur Koordination dieser Arbeit eine/einen hauptamtliche/hauptamtlichen Jugendpflegerin/Jugendpfleger, die/der ihren/seinen Arbeitseinsatz zu gleichen Teilen in den Gemeinde Schönwalde a. B. und Kasseedorf sowie dem Schulverband Bungsberg zu leisten hat.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind:

1. Die Schulverbandsversammlung,
2. die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall sowie je 1 weiteren Vertreterinnen/ Vertretern der Gemeinde Kasseedorf, je 2 weiteren Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinde Schönwalde a. B., und 4 weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gemeinde Wangels, die von den Vertretungskörperschaften der Schulverbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter wird jeweils eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Ihre Wahlzeit entspricht der Wahlzeit der weiteren Vertreterinnen/Vertreter.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(3) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung und Geschäftsführung

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung trifft alle für den Schulverband wichtigen Entscheidungen. Insbesondere sind ihr folgenden Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten:

- a) Die Satzung des Schulverbandes,
- b) die Haushaltssatzung,
- c) die Wahl der/des Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorstehers und der Stellvertretenden,

- d) die Bereitstellung der zur Durchführung der Schulverbandsaufgaben notwendigen Mittel, insbesondere die Festsetzung der Schulverbandsumlage,
- e) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- f) die Verfügung über Verbandsvermögen (insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken), wenn die in § 8 Abs. 2 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- g) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
- h) die Wahl von 10 Vertreterinnen/Vertretern nach § 88 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Schulleiterwahlausschuss,
- i) die Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder (§ 17),
- j) die Änderung und Auflösung des Schulverbandes (§ 18).

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00€ nicht überschritten wird,
2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00€ nicht überschritten wird,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00€ nicht übersteigt,
4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Leasingrate 500,00€ nicht übersteigt,
5. Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00€ nicht übersteigt,
6. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000,00€,
7. unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.500,00€,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00€,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 €, bei Heizöl bis zu einem Wert von 12.500,00 €.

(3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Schulausschuss

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Schulverbandsversammlung und 2 Bürgerinnen und Bürger, die den Vertretungskörperschaften der Gemeinden Kasseedorf, Schönwalde a.B. und Wangels angehören können.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Schulen.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung.

(2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung übertragen.

(4) Dem Schulausschuss werden die nachstehenden Entscheidungen innerhalb der ihm zugewiesenen Kostenstellen gemäß den Festsetzungen des Kostenstellenplanes zum Haushaltsplan übertragen:

1. Im Verwaltungshaushalt die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des dem Ausschuss für die jeweilige Kostenstelle durch den Haushaltsplan zugewiesenen Budgets, soweit dem nicht § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO und § 8 dieser Satzung entgegenstehen.
2. Im Verwaltungshaushalt die Entscheidung über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen des dem Ausschuss für die jeweilige Kostenstelle durch den Haushaltsplan zugewiesenen Budgets, soweit dem nicht § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO entgegensteht.

(5) Im übrigen bereiten die Ausschüsse die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Diese Vorbereitung erfolgt im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kostenstellen gemäß den Festsetzungen des Kostenstellenplanes zum Haushaltsplan.

(6) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich, der Schulausschuss tagt öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ausschusssitzungen sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter

entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt. Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird in einer besonderen Entschädigungssatzung geregelt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung, die Mitglieder der Ausschüsse, soweit sie nicht der Schulverbandsversammlung angehören, durch die oder den Vorsitzenden des Ausschusses per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11

Schulverbandsverwaltung und Wirtschaftsführung

(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Ostholstein- Mitte wahrgenommen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Ostholstein- Mitte ist in Angelegenheiten des Schulverbandes für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage nach § 74 des Schulgesetzes, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Schullasten werden zur Hälfte nach den Schülerzahlen der entsendenden Verbandsmitglieder für die jeweiligen Schulen getrennt umgelegt. Die Schülerzahlen werden nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet. Die andere Hälfte der Schullasten wird nach der Einwohnerzahl (Stand 31.03. des Vorjahres) umgelegt. Über die Umlage werden auch die Investitionslasten einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten abgedeckt.

(3) Die durch Zuweisungen nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten, die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, sowie die Verwaltungskostenanteile werden nach Schülerzahlen gemäß Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(4) Die Höhe der Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

§ 14

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00€ sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00€ übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung bedürfen der Genehmigung der Schulverbandsversammlung.

Der Vertrag ist ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00€, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00€ hält, und wenn dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00€, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.300,00€, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe VI b BAT sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 17

Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Schulverbandes

(1) Jedes Schulbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist

von 9 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Schulverbandsmitglieder Vermögen kostenlos auf den Verband übertragen und zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20

Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord" bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

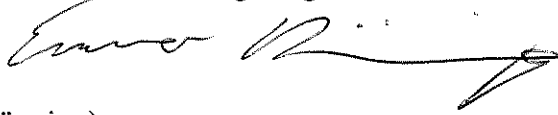
§ 21

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.05.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17. Oktober 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde am Bungsberg, den 26.04.2005



(Bünning)

Verbandsvorsteher

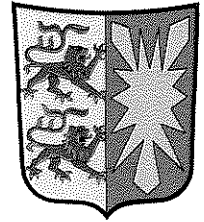


- Verf. -

1) Gemeinde Wangels incl.
Verbandsatzung z. Kt. u. Verbleib
am 13.06.05 esla

DER LANDRAT

des
Kreises
Ostholstein



KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Fachdienst Kommunalaufsicht

Schulverbandsvorsteher des
Schulverbandes Bungsberg
Frau Kasch
Am Ruhsal

23744 Schönwalde a. B.



Geschäftszeichen
3.15-52-7-fr-wü

Auskunft erteilt
Hans-Jürgen Friedrich

telefon 04521-788-417
Telefax: 04521-788-686
e-mail: h.friedrich@kreis-oh.de

Datum
07.06.2005

Verbandssatzung des Schulverbandes Bungsberg (Neufassung April 2005)

Ihr Schreiben vom 02.05.2005

Sehr geehrte Frau Kasch,

zu der von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung am 26.04.2005 beschlosse-
nen

**Verbandssatzung des Schulverbandes Bungsberg
(Neufassung April 2005)**

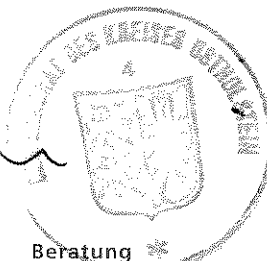
erteile ich hiermit gemäß § 5 Abs 5 und § 16 des Gesetzes über kommunale Zusam-
menarbeit (GkZ) die

kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung.

Vor Ausfertigung und Bekanntmachung der Verbandssatzung bitte ich, die heute mit Ih-
nen telefonisch abgestimmten redaktionellen Änderungen im Text der Verbandssatzung
vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Hans-Jürgen Friedrich
Hans-Jürgen Friedrich



Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 0 45 21/788-0
Telefax: 0 45 21/788-600
e-mail: kreis.oh@t-online.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Telefon: 0 45 21/788-438

Besuchszeiten
nach Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Ostholstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401